



Brüssel, den 21. Mai 2021  
(OR. en)

8859/21

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2018/0206(COD)**

---

CODEC 713  
SOC 283  
SAN 301  
CADREFIN 249  
COH 3

#### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat  
Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus  
(ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (**erste  
Lesung**)  
– Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der  
Begründung des Rates

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 30. Mai 2018 ihren Vorschlag<sup>1</sup>, der sich auf die Artikel 46, 149, 153 Absatz 3, 164, 168 Absatz 5, 175 Absatz 3 und 349 AEUV stützt, und am 28. Mai 2020 den geänderten Vorschlag<sup>2</sup>, der sich auf die Artikel 46, 149, 153 Absatz 2, 164, 175 Absatz 3 und 349 AEUV stützt, übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahmen am 17. Oktober 2018<sup>3</sup> und am 18. September 2020<sup>4</sup> abgegeben.

---

<sup>1</sup> Dok. 9573/18 + ADD 1 + ADD 2.

<sup>2</sup> Dok. 8394/20.

<sup>3</sup> ABl. C 62 vom 15.2.2019, S. 165.

<sup>4</sup> ABl. C 429 vom 11.12.2020, S. 245.

3. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahmen am 5. Dezember 2018<sup>5</sup> und am 14. Oktober 2020<sup>6</sup> abgegeben.
4. Das Europäische Parlament hat am 4. April 2019 seinen Standpunkt in erster Lesung<sup>7</sup> festgelegt.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 3. März 2021 die vorläufige Einigung der beiden gesetzgebenden Organe bestätigt.
6. Daraufhin hat der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (EMPL) des Europäischen Parlaments die vorläufige Einigung am 4. März 2021 bestätigt, und die Vorsitzende des Ausschusses hat am selben Tag ein Schreiben an den Präsidenten des AStV gerichtet, in dem sie erklärt, dass das Europäische Parlament den Standpunkt des Rates in erster Lesung (nach Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen) in zweiter Lesung ohne Änderungen billigen dürfte.
7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat vorzuschlagen, er möge
  - seinen Standpunkt in erster Lesung (Dok. 6980/21) und die Begründung (Dok. 6980/21 ADD 1) auf einer seiner nächsten Tagungen bei Stimmenthaltung Ungarns als A- Punkt annehmen;
  - beschließen, dass die in Addendum 1 enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die betreffende Tagung aufgenommen werden.
8. Gleichzeitig wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Geschäftsordnung des Rates und Artikel 1 des Beschlusses (EU) 2021/454 des Rates<sup>8</sup> zu beschließen, dass der Rat für die Annahme der oben genannten Verordnung das schriftliche Verfahren anwendet, falls aufgrund der Umstände im Zusammenhang mit der COVID-19- Pandemie vor dem 29. Mai 2021 keine Ratstagung stattfindet.

---

<sup>5</sup> ABl. C 86 vom 7.3.2019, S. 239.

<sup>6</sup> ABl. C 440 vom 18.12.2020, S. 191.

<sup>7</sup> Dok. 8046/19.

<sup>8</sup> Beschluss (EU) 2021/454 des Rates vom 12. März 2021 zur weiteren Verlängerung der mit dem Beschluss (EU) 2020/430 eingeführten befristeten Ausnahme von der Geschäftsordnung des Rates angesichts der durch die COVID-19- Pandemie in der Union verursachten Reisebehinderungen (ABl. L 89 vom 16.3.2021, S. 15).